

Wichtige Regelungen für das Betriebspraktikum

Stand: August 2026



Jugendarbeitsschutz

Für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren gelten während eines Betriebspraktikums die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, werden hinsichtlich der Beschäftigung grundsätzlich wie Kinder behandelt.

Thema		Regelung
	Art der Tätigkeit	Nur leichte und für Schülerinnen und Schüler geeignete Tätigkeiten. Arbeiten, die ihre körperliche oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen oder mit besonderen Unfall- oder Gesundheitsgefahren verbunden sind, sind nicht zulässig.
	Arbeitszeit (Vollzeitschulpflicht)	Höchstens 7 Stunden täglich und höchstens 35 Stunden wöchentlich. Als Arbeitszeit gilt die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung ohne die Ruhepausen. Für Jugendliche, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen: höchstens 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich.
	Ruhepausen	- Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden: mindestens 30 Minuten Pause - Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: mindestens 60 Minuten Pause - Eine einzelne Ruhepause muss mindestens 15 Minuten dauern. - Schülerinnen und Schüler dürfen nicht länger als 4,5 Stunden ohne Pause beschäftigt werden.
	Schichtzeit	Die Schichtzeit (Arbeitszeit einschließlich Ruhepausen) darf grundsätzlich 10 Stunden täglich nicht überschreiten. In bestimmten Bereichen – insbesondere im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, Tierhaltung sowie auf Bau- und Montagestellen – darf sie bis zu 11 Stunden betragen.
	Tägliche Freizeit	Zwischen dem Ende eines Arbeitstages und dem Beginn der Beschäftigung am folgenden Tag müssen mindestens 12 Stunden ununterbrochene Freizeit liegen.
	Beschäftigungszeiten	Grundsätzlich ist eine Beschäftigung nur zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr zulässig. Für bestimmte Branchen bestehen gesetzliche Ausnahmen, insbesondere für ältere Jugendliche, z. B. im Gaststättengewerbe, in mehrschichtigen Betrieben, in der Landwirtschaft sowie in Bäckereien und Konditoreien.
	Fünf-Tage-Woche	Schülerinnen und Schüler dürfen grundsätzlich nur an fünf Tagen pro Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen möglichst aufeinanderfolgen.
	Samstag, Sonntag und Feiertage	Grundsätzlich ist die Beschäftigung an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht zulässig. Das JArbSchG sieht jedoch für bestimmte Branchen Ausnahmen vor, z. B. für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Gastronomie, Landwirtschaft und Tierhaltung sowie teilweise für Verkaufsstellen, Bäckereien und andere ausdrücklich genannte Bereiche. Werden im Rahmen einer zulässigen Ausnahme an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag gearbeitet, müssen die gesetzlichen Ausgleichs- und Ruhezeiten eingehalten werden.